

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.030.182

Wien, 10. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13483/J vom 12. Jänner 2023 der Abgeordneten Mag. Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. bis 6., 8. und 9.:

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt. Im Bereich des Abgabenrechts wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Menschen und Unternehmen in Österreich in den Krisen zu unterstützen und zu entlasten und die Folgen bestmöglich abzumildern.

Es wurden alle konkreten steuerrechtlichen Maßnahmen, die im Ministerratsvortrag 23/18 „Zusammen in die Zukunft“ vom 16. Juni 2020 angekündigt wurden, bereits umgesetzt. Beispielhaft darf hier auf den Verlustrücktrag, die Senkung des Eingangssteuersatzes (mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz wurden zusätzlich die zweite und dritte Stufe gesenkt) oder die Erhöhung der SV-Rückerstattung verwiesen werden.

Aus dem sogenannten „Investitionspaket“ wurde die degressive Abschreibung im Bereich des Steuerrechts ermöglicht und die Senkung der Umsatzsteuer auf Reparaturleistungen eingeführt. Für Gebäude wurde eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) eingeführt. Nach dem Auslaufen der Investitionsprämie wurde mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz der steuerliche Investitionsfreibetrag eingeführt. Gerade die degressive AfA, die beschleunigte AfA bei Gebäuden und der Investitionsfreibetrag führen zu einer Stärkung des Eigenkapitals und zu einer Steigerung der Liquidität. Zusätzlich zu den im Ministerratsvortrag angeführten Maßnahmen wurde mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz die stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer (KÖSt) von 25 % auf 24 % im Jahr 2023 bzw. auf 23 % ab dem Jahr 2024 auf den Weg gebracht. Damit werden österreichische Unternehmen nachhaltig entlastet und ein Anreiz geschaffen die Eigenkapitalausstattung zu verbessern.

Konzepte zu einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung im Steuerrecht wurden auf technischer Ebene erarbeitet. Es wurde jedoch anderen Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalquote (wie degressive und beschleunigte AfA, Investitionsfreibetrag und KÖSt-Senkung, siehe oben) der Vorzug gegeben. Generell ist das Ziel, dass Maßnahmen im Steuerrecht stets möglichst breit wirken, sodass Einschränkungen auf einzelne Branchen, denen auch das Verfassungsrecht entgegenstehen kann, bisher nicht angedacht waren.

Des Weiteren sollen mit dem Wagniskapitalfondsgesetz die Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Wagniskapitalfonds, dessen Veranlagungsmöglichkeiten und steuerliche Behandlung festgelegt werden. Veranlagen soll der Wagniskapitalfonds in erster Linie in nicht börsennotierte und nicht liquide Beteiligungen an Unternehmen. Damit soll eine Ergänzung zu bestehenden Investmentfonds (OGAW) nach dem Investmentfondsgesetz 2011 geschaffen werden, die primär in liquide Anlagen investieren. Für die Besteuerung ist kein Sonderregime vorgesehen, es gilt die übliche Fondsbesteuerung.

Ergänzend wird angemerkt, dass im Zuge der Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderungen diverse Schwerpunkte forciert werden, wie beispielsweise die Setzung von Anreizen zur Eigenkapitalbildung. Die Richtlinien zur Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung befinden sich derzeit in Abstimmung. Für detailliertere Informationen in diesem Zusammenhang darf auf die Zuständigkeit der Fachabteilung für Tourismusagenden im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verwiesen werden.

Zu 2.:

Hierzu darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6920/J vom 14. Juni 2021 verwiesen werden (siehe Studie zu den Maßnahmen zur Stärkung von Eigenkapital sowie Kurzstudie „Mit einer bewährten Rechtsform zu mehr Risikokapital“).

Zu 7.:

Die relativ geringe Eigenkapitalausstattung der österreichischen Tourismusbetriebe stellt kein spezielles Problem dar. Ein Blick auf die Insolvenz-Jahresstatistik 2022 – also ein Jahr ohne durchlaufende COVID-bezogene Unterstützung – zeigt keinen entsprechenden Ausreißer der assoziierten Branche. Sowohl bei der Anzahl der betroffenen Unternehmen und Dienstnehmer als auch bei den involvierten Passiva liegt der Bereich Beherbergung/Gastronomie insgesamt weiterhin nicht an der Spitze. Diese wird anhaltend vom Bausektor, Handel und der Herstellung von Waren gebildet. Der Anteil der Beherbergung/Gastronomie an den Gesamtinsolvenzen ist von 9,7 % (2018) auf 7,5 % (2022) gesunken. Jener der mangels Vermögen nicht eröffneten Insolvenzen an den Gesamtfällen entspricht mit zuletzt rund 40 % dem Schnitt über alle Branchen.

Letztlich ist die über das etwaige Mindestfordernis hinausgehende Eigenkapitalbildung eine individuelle betriebswirtschaftliche Entscheidung und verlangt per se keinen verzerrenden Markteingriff. Eine strukturelle Unterstützung durch die öffentliche Hand außerhalb von Krisensituationen wie der COVID-Pandemie stößt zudem auf beihilferechtliche Hürden.

Zusammenfassend ist im Tourismusbereich über den im Regierungsprogramm vorgesehenen Eigenkapitalfonds bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) hinausgehend kein unmittelbarer wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf abzuleiten.

Zu 10.:

Der Begriff der Aufwertungsbilanz ist dem Steuerrecht fremd. Demgemäß kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht klar nachvollzogen werden, worauf die Frage abzielt. Allfällige unternehmensrechtliche Aspekte (beispielsweise hinsichtlich Unternehmensgesetzbuch) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt